

**Verordnung
des Bezirks Schwaben über das
Landschaftsschutzgebiet „Betzigauer Moos“**

Der Bezirkstag des Bezirks Schwaben hat am 18. Dezember 1987 die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Betzigauer Moos“ beschlossen. Diese Verordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

**„Verordnung
des Bezirks Schwaben über das
Landschaftsschutzgebiet „Betzigauer Moos“**

Vom 18. Dezember 1987

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erlässt der Bezirk Schwaben folgende Landschaftsschutzverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Bereich der Gemeinden Betzigau, Haldenwang und Wildpoldsried im Landkreis Oberallgäu sowie in der Stadt Kempten liegende „Betzigauer Moos“ wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 200 ha. Es umfasst Grundstücke in den Gemarkungen Betzigau, Wildpoldsried, Haldenwang und St. Mang.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte Maßstab 1:10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
1. das Feuchtgebiet des Betzigauer Moores, das ein Reservat für die verschiedensten Vogelarten darstellt, zu erhalten,
 2. dieser Vogelwelt den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
 3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Betzigauer Moores zu bewahren.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, insbesondere ist es verboten,
1. abseits von öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und außerhalb gekennzeichnete Parkplätze zu parken,
 2. Modellflugzeuge fliegen zu lassen,
 3. zu zelten, zelten zu lassen,
 4. Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, außer brauchbaren Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 4. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 6. Gewässer anzulegen oder zu beseitigen,
 7. Feuer anzumachen,
 8. landschaftsbestimmende Elemente, wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 9. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch Roden, Trockenlegen mittels Dränagen oder Anpflanzen von nicht standortheimischen Gehölzen, die in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben den Schutzzwecken des § 3 nicht zuwiderläuft,

2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist sie zu versagen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach Maßgabe des Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG ersetzt.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben - abgesehen von Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 - die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung ausgenommen; dies gilt insbesondere für die Erhaltung und - wenn notwendig - Wiederherstellung bestehender Dränagen auf den in der Schutzgebietskarte schraffiert gekennzeichneten Flächen; unberührt von dieser Ausnahme bleibt der Feuchtgebietsschutz gemäß Art. 6 d BayNatSchG.
- (2) Außerdem bleiben von der Verordnung unberührt
 1. die Unterhaltung der Gewässer und des Wuhrdammes sowie der bestehenden Entwässerungsgräben im gesamten Schutzgebiet im bisherigen Umfang nach Länge, Breite und Tiefe,
 2. die ordnungs- und rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
 3. die weitere Nutzung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Schrebergärten,
 4. der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen, der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn sowie der Kläranlagen der Gemeinde Wildpoldsried,

5. im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde durchgeführte Maßnahmen der Landschaftspflege und Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Bestand des Schutzgebietes insgesamt vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

und diese an Nebenbestimmungen knüpfen. Soweit die Erteilung einer Befreiung den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen würde, ist vorher die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung im Schutzgebiet Veränderungen oder
 2. Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 und § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 1988 in Kraft.

Augsburg, den 18. Dezember 1987

Dr. Sinnacher
Bezirkstagspräsident